



Finanzierung Miete

Zur Kalkulation des Entgeltes für stationäre, teilstationäre und ähnliche Angebote können pro m² Einrichtungsfläche max. 7,00 € für die Miete zum Ansatz gebracht werden unter Beachtung der max. möglichen Quadratmeterzahl.

Sind zur Schaffung von stationären, teilstationären und ähnlichen Angeboten im Hinblick auf die Einhaltung der Richtliche VwVJugHiE (Betriebserlaubnisverfahren) Investitionen erforderlich, können zur Kalkulation des Entgeltes bis zu 8,00 € pro m² zum Ansatz gebracht werden. Voraussetzung hierfür ist die Umlage der Investitionskosten auf die monatliche Miete und die Zustimmung zur Investition durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Sinne des § 78c Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

Der Beschluss gilt seit: 15.12.2014

Leipzig, den 05.05.2021

Dr. Nicolas Tsapos
Leiter des Amtes für Jugend und Familie